

MERKBLATT ZUM VORSORGEAUFTRAG FÜR VORSORGEBEAUFTRAGTE

Dieses Merkblatt gibt Ihnen auf der ersten Seite allgemeine Informationen zum Vorsorgeauftrag. Die zweite Seite richtet sich an Vorsorgebeauftragte und erklärt die möglichen Aufgaben. Auf den letzten Seiten finden Sie die gesetzlichen Bestimmungen dazu.

Allgemeine Informationen zum Vorsorgeauftrag:

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen.

Beispiel: Ein Vater möchte, dass seine Tochter für ihn sorgt, wenn er dies später (z. B. aus Krankheitsgründen, Demenz) nicht mehr selber tun kann. Diesen Wunsch kann er mit einem Vorsorgeauftrag sicherstellen. Der Vater ist in diesem Fall Vorsorgeauftraggeber und die Tochter die vorsorgebeauftragte Person.

Form und Errichtung

Der Auftraggeber muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig sein. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an bestimmte Formvorschriften geknüpft. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

Umfang des Vorsorgeauftrages:

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit:

Erlangt der Vorsorgeauftraggeber seine Urteilsfähigkeit wieder, wird der Vorsorgeauftrag hinfällig.

Aufgabenbereiche:

Als vorsorgebeauftragte Person...

- werden Sie grundsätzlich für den Vorsorgeauftraggeber tätig;
- sind Sie zur Vertretung des Vorsorgeauftraggebers berechtigt und verpflichtet;
- arbeiten Sie sorgfältig und gewissenhaft;
- besorgen Sie die Geschäfte grundsätzlich persönlich. Eine Delegation des Vorsorgeauftrags als Ganzes ist ausgeschlossen. Sie können natürlich gewisse Teilaufgaben an andere Personen delegieren (z. B. Finanzberater, Angehörige, Steuerberater, Rechtsberater, Arzt usw.);
- beachten Sie den Willen des Vorsorgeauftraggebers und handeln in seinem Interesse. Dabei helfen Ihnen Informationen, die Sie von Angehörigen bzw. dem sozialen Umfeld des Auftraggebers erhalten;
- können Sie die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung oder Ergänzung des Vorsorgeauftrags ersuchen;
- benachrichtigen Sie die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Interessenskollision besteht oder weitergehende Schutzmassnahmen für die hilfsbedürftige Person notwendig sind. Wenn Geschäfte nicht vom Vorsorgeauftrag gedeckt sind oder eine Interessenskollision eintritt und Sie trotzdem handeln, haben Sie den Rahmen des Vorsorgeauftrages überschritten;
- haben Sie vorgängig das Einverständnis der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, wenn Sie von den Vorschriften des Vorsorgeauftrages abweichen wollen;
- haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, sofern der Vorsorgeauftrag dies vorsieht oder ein solcher von der Erwachsenenschutzbehörde festgestellt wird;
- können Sie den Auftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen;
- kann die Erwachsenenschutzbehörde zum Schutze des Vorsorgeauftraggebers Ihnen Weisungen erteilen und Befugnisse ganz oder teilweise entziehen;
- haften Sie im Falle von Unstimmigkeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff. OR).

Falls Sie mit der Personensorge betraut werden...

- setzen Sie sich dafür ein, dass der Schwächezustand der betroffenen Person gelindert oder eine Verschlechterung des Gesundheitszustands verhindert wird. Zur Personensorge gehört die Sorge um das psychische und physische Wohl der hilfsbedürftigen Person. Sie entscheiden z. B. über einen notwendigen Heimeintritt, ermöglichen Sozialkontakte und eine Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen usw.

Falls Sie mit der Vermögenssorge betraut werden...

- sorgen Sie für die Erhaltung und die sachgerechte Verwendung des Einkommens und des Vermögens der betroffenen Person. Sie sind befugt, alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen vorzunehmen, um dieses Ziel zu erreichen. Sie sind beispielsweise befugt und verpflichtet die Post zu öffnen, laufende Rechnungen zu begleichen und Bankgeschäfte abzuschliessen;
- führen Sie die Finanzbuchhaltung so, dass sie nachvollziehbar ist und Sie diese Dritten auf Verlangen erklären können.

Falls Sie mit der Vertretung im Rechtsverkehr betraut werden...

- vertreten Sie den Vorsorgeauftraggeber in konkreten Rechtsangelegenheiten (z. B. vor Gericht).

GESETZESAUSZUG ZUM VORSORGEAUFTRAG

(ART. 360 – 369 ZGB)

Grundsatz	Art. 360 ZGB <p>1 Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.</p> <p>2 Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.</p> <p>3 Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annehmen oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.</p>	Art. 365 ZGB <p>Erfüllung</p> <p>1 Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.</p> <p>2 Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.</p>
Errichtung	Art. 361 ZGB <p>1 Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.</p> <p>2 Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.</p> <p>3 Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.</p>	Art. 366 ZGB <p>Entschädigung und Spesen</p> <p>1 Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.</p> <p>2 Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.</p>
Widerruf	Art. 362 ZGB <p>1 Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.</p> <p>2 Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.</p> <p>3 Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.</p>	Art. 367 ZGB <p>Kündigung</p> <p>1 Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.</p> <p>2 Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.</p>
Feststellung der Wirksamkeit und Annahme	Art. 363 ZGB <p>1 Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.</p> <p>2 Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dieser gültig errichtet worden ist;2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. <p>3 Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.</p>	Art. 368 ZGB <p>Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>1 Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>2 Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichtet oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.</p>
Auslegung und Ergänzung	Art. 364 ZGB <p>Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.</p>	Art. 369 ZGB <p>Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit</p> <p>1 Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.</p> <p>2 Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.</p> <p>3 Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.</p>

GESETZESAUSZUG ZUM AUFTRAG

(ART. 394 – 406 OR)

Begriff	Art. 394 OR 1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.	Art. 400 OR 1 Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. 2 Gelder mit deren Ablieferung er sich im Rückstande befindet, hat er zu verzinsen.
Wirkungen	Art. 396 OR 1 Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt er sich nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes. 2 Insbesondere ist in dem Auftrage auch die Ermächtigung zu den Rechtshandlungen enthalten, die zu dessen Ausführung gehören.	Art. 401 OR 1 Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen sie auf den Auftraggeber über, sobald dieser seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist.
Verpflichtungen	Art. 397 OR 1 Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben. 2 Ist der Beauftragte, ohne dass diese Voraussetzungen zutreffen, zum Nachteil des Auftraggebers von dessen Vorschriften abgewichen, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachteil auf sich nimmt.	Übergang erworbenener Rechte
Haftung	Art. 398 OR 1 Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis. 2 Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. 3 Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung Übungsgemäss als zulässig betrachtet wird. Art. 399 OR 1 Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugterweise einem Dritten übertragen, so haftet er für dessen Handlungen, wie wenn es seine eigenen wären. 2 War er zur Übertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.	Haftung Art. 403 OR 1 Haben mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie dem Beauftragten solidarisch. 2 Haben mehrere Personen einen Auftrag gemeinschaftlich übernommen, so haften sie solidarisch und können den Auftraggeber, soweit sie nicht zur Übertragung der Besorgung an einen Dritten ermächtigt sind, nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten. Art. 406 OR Aus den Geschäften, die der Beauftragte führt, bevor er von dem Erlöschen des Auftrages Kenntnis erhalten hat, wird der Auftraggeber oder dessen Erbe verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte.